

BHKH setzt zukunftsweisende Änderungen durch

Die neue Ausbildungsverordnung Tischler/Tischlerin gilt ab 01. August 2006.

Mit Inkrafttreten der neuen Ausbildungsverordnung im Tischler- und Schreinerhandwerk zum 01. August 2006 haben die verantwortlichen Sozialpartner - der Bundesverband Holz und Kunststoff (BHKH) und die IG Metall - den Weg in Richtung einer zukunfts-gerechten Ausbildung fortgesetzt.



Den Beginn markierten die bundesweiten Aufstiegsfortbildungen zum Geprüften Kundenberater, Fertigungsplaner und Fachbauleiter, die seit 2004 gelten. Der vorerst abschließende Schritt kommt mit der überarbeiteten Meisterprüfungsverordnung; sie wird voraussichtlich noch dieses Jahr erlassen.

Während der mehrjährigen Erarbeitungsphase der neuen Ausbildungsverordnung haben die Sozialpartner nach dem Konsensprinzip wichtige, zukunftsweisende Änderungen umgesetzt. Dazu gehören technik- und verfahrensoffene Formulierungen in den Berufsbildpositionen sowie eine Änderung der Bestehensregelung.

Warum technik- und verfahrensoffene Formulierungen? Dem Meister-Eder-Image entsprechen die heutigen Tischler- und Schreinerbetriebe schon lange nicht mehr. Gerade in den vergangenen Jahren hat das Tischlerhandwerk einen bedeutenden Wandel durchlebt. Neue Werkstoffe, Maschinentechniken und Tätigkeitsfelder haben Einzug gehalten. Und der Wandel ist noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund mussten die neuen Ausbildungsinhalte so formuliert werden, dass sie auch Bereiche abdecken, die sich erst in Zukunft für Tischler und Schreiner ergeben können.

Es reicht nicht mehr, nur ein guter Handwerker zu sein. Heute muss sich ein Tischler oder Schreiner als Dienstleister am Markt behaupten. Daher wurden Inhalte wie Elektro- und Armaturenmontage oder Kundenorientierung und Serviceleistung in die Ausbildungsordnung integriert. Auch aus technischer Sicht kommen auf die künftigen Auszubildenden neue Anforderungen zu. Deshalb wurden zum Beispiel der Umgang mit Informations- und Kommunikationssystemen, der Umgang mit computergesteuerten Maschinen sowie die Nutzung von Anwendungsprogrammen als Ausbildungsinhalte aufgenommen.

Im Einzelnen umfasst die neue Ausbildungsordnung die folgenden Positionen:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Umgang mit Informations- und Kommunikationssystemen
6. Gestalten und Konstruieren von Erzeugnissen
7. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team
8. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen
9. Be- und Verarbeiten von Holz, Holzwerk- und sonstigen Werkstoffen sowie von Halbzeugen
10. Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen
11. Herstellen von Teilen und Zusammenbauen zu Erzeugnissen

BHKH setzt zukunftsweisende Änderungen durch

12. Behandeln und Veredeln von Oberflächen
13. Durchführen von Holzschutzmaßnahmen
14. Durchführen von Montage- und Demontearbeiten
15. Instandhalten von Erzeugnissen
16. Kundenorientierung und Serviceleistungen
17. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.

Den betrieblichen Alltag spiegelnd, wurde das manuelle Bearbeiten der für Tischler und Schreiner üblichen Werkstoffe in seiner Bedeutung verringert - zugunsten der maschinellen Bearbeitung. Die Arbeit von Hand ist aber immer noch Bestandteil der Ausbildung, da sie die Grundlage für alle weiteren Ausbildungsinhalte legt.

Was wird sich in der Prüfungsordnung ändern?

Die Sprachregelung und die Prüfungsstruktur in der Ausbildungsordnung haben sich gewandelt. Die Arbeitsprobe heißt jetzt Arbeitsaufgabe I, das Gesellenstück Arbeitsaufgabe II. Die Prüfungen haben sich ebenfalls geändert. So wurde sowohl für die Zwischenprüfung als auch für die Arbeitsaufgabe II der Gesellenprüfung ein Fachgespräch eingeführt (siehe Kasten rechts). Es kann in mehreren Phasen geführt werden.

Das Fachgespräch
Das Fachgespräch ist keine mündliche Prüfung im traditionellen Sinn, sondern ein Gespräch zwischen Fachleuten über die ausgeführte Arbeit - so, wie in der Praxis Gespräche zwischen Meister/in und Gesellen/innen oder Kunden und Gesellen/innen stattfinden. Moderne Fachleute kommunizieren ihre Arbeit, sie sind Hand- und Mundwerker!

In der Zwischenprüfung wird nun innerhalb von sechs Stunden (bisher sieben Stunden) eine Arbeitsaufgabe ausgeführt, die einem Kundenauftrag entspricht. Sie wird im Fachgespräch thematisiert. Zusätzlich sind - wie bisher - Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, neue Zeitvorgabe dafür: 150 Minuten (bisher 180 Minuten). Die Aufgaben müssen sich auf den Arbeitsauftrag beziehen.

Im praktischen Teil der Gesellenprüfung muss künftig innerhalb von sieben Stunden eine Arbeitsaufgabe I durchgeführt werden. Entweder wird ein Erzeugnis hergestellt oder eingebaut und montiert. Als zweiter Teil wird in 100 Stunden (bisher 120 Stunden) eine Arbeitsaufgabe II ausgeführt. Neu ist die Anforderung, dass sie einem Kundenauftrag entsprechen muss. Innerhalb der vorgegebenen Zeit muss zudem ein Fachgespräch von 30 Minuten geführt werden, das sich auf die Arbeitsaufgabe II bezieht. Zur Genehmigung dieser Arbeitsaufgabe hat der Prüfling einen fertigungsreifen Entwurf bei der Bewertungskommission vorzulegen. Um den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Betriebe Rechnung zu tragen, ist der Bereich zu berücksichtigen, in dem der Prüfling überwiegend ausgebildet wurde. Für die Ausarbeitung des fertigungsreifen Entwurfs sind Anwenderprogramme - wie zum Beispiel CAD-Software - zu nutzen.

Beim schriftlichen Teil der Gesellenprüfung ist der alte Fächerkatalog zugunsten moderner Prüfungsbereiche entfallen. Diese haben bereits einen Bezug zu den drei Aufstiegsfortbildungen. Die neuen Prüfungsbereiche sind:

1. Gestaltung und Konstruktion
2. Planung und Fertigung
3. Montage und Service
4. Wirtschaft und Sozialkunde

BHKH setzt zukunftsweisende Änderungen durch

Für die schriftliche Gesellenprüfung sind 360 Minuten (bisher 390 Minuten) vorgesehen. Bei der Erstellung der Aufgaben ist darauf zu achten, dass die Prüfungsbereiche 1 bis 3 auf der Grundlage eines Erzeugnisses basieren.

Was ändert sich in der Bestehensregelung?

Das Bestehen der Gesellenprüfung mit einer Sechs beziehungsweise zwei Fünfen als Fachnoten ist künftig nicht mehr möglich. Aufgrund einer Standardformulierung des zuständigen Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, die für alle Ausbildungsberufe verbindlich ist, gibt es in der neuen Bestehensregelung keine Sperrfächer mehr.

Gestreckte Prüfung

Eine Forderung, die in der neuen Ausbildungsverordnung noch nicht umgesetzt wurde, ist die „gestreckte Prüfung“. Bei diesem Verfahren wird die Zwischenprüfung ersetzt durch einen ersten Teil der Abschlussprüfung. Das bedeutet, dass vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres eine Prüfung stattfindet, deren Ergebnis prozentual in das Gesamtergebnis der Prüfung einfließt. Der zweite Teil der Abschlussprüfung wird wie bisher vor dem Ende der Ausbildungszeit abgenommen. Die Prüfung als ganze würde sich dann wie folgt gestalten:

Teil 1 zum Ende des 2. Ausbildungsjahres: Komplexe Arbeitsaufgabe einschließlich integrierter schriftlicher Aufgaben und begleitender situativer Gesprächsphasen. Prüfungsgegenstand sind die Ausbildungsinhalte der ersten 18 Monate.

Teil 2 zum Ende der Ausbildung mit den Prüfungsbereichen Arbeitsauftrag, Systementwurf, Funktions- und Systemanalyse, Wirtschafts- und Sozialkunde. Zum Arbeitsauftrag gehören eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, die Dokumentation dieser Arbeitsaufgabe sowie ein anschließendes Fachgespräch.

In anderen Ausbildungsberufen laufen zurzeit Erprobungsverordnungen, die eine gestreckte Prüfung vorsehen. Die Sozialpartner haben sich deshalb entschieden, für das Tischler- und Schreinerhandwerk erst dann eine gestreckte Prüfung auszuarbeiten, wenn diese Erfahrungen ausgewertet wurden. Dies wird voraussichtlich Anfang 2007 der Fall sein.

Insgesamt gesehen ist es gelungen, die neue Ausbildungsordnung so zu gestalten, dass sie technologische Veränderungen integriert, die Bereiche Kundenorientierung und Qualitätssicherung stärker berücksichtigt und das Erledigen von Arbeiten „aus einer Hand“ erleichtert. Der Spezialisierung der Betriebe wurde mit möglichst offenen Formulierungen und den Änderungen bei der Gesellenprüfung Rechnung getragen. Damit wird das seit vielen Jahren im Tischler- und Schreinerhandwerk diskutierte Konzept einer „Aus- und Weiterbildung aus einem Guss“ in diesem Jahr Realität.

Neben dem BHKH und der IG Metall waren das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Bundesinstitut für Berufsbildung und der Zentralverband des Deutschen Handwerks an der Erarbeitung der Ausbildungsverordnung beteiligt.